

Bernhard Freund*

Drei Jahre Bundesfachbereich Architekten- und Ingenieurhonorare

Anlässlich des 8. Deutschen Sachverständigentages 2001 in Berlin gründete sich der Bundesfachbereich (BFB) „Architekten- und Ingenieurhonorare des BVS“ (vgl. DS 2001, 114). Er wird seitdem von Werner Seifert, Klaus Heymann und Bernhard Freund geleitet.

I. Aktivität des Bundesfachbereichs

Der BFB hat inzwischen eine rege Aktivität entwickelt und ist zu zahlreichen seminaristischen Treffen zusammengekommen. Inhalte bisheriger Seminare waren die

gegenseitige Information und Diskussion unter Honorarsachverständigen. Dabei wurde über aktuelle Fälle aus der täglichen Arbeit eines Honorarsachverständigen, wie z. B. Bewertungsmethoden, Abgrenzungsproblematiken, Haftung des Gerichtssachverständigen gemäß § 839 a BGB, HOAI 2000 +, Kostenermittlungen, Wert mitzuverarbeitender Bausubstanz gemäß § 10 III a HOAI, SIGEKO und vieles mehr diskutiert.

* Der Autor ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Architektenleistungen und Honorare, Berlin.

Jede Veranstaltung war aber auch unter ein Schwerpunktthema gestellt worden, zu dem namhafte Vertreter des Faches eingeladen wurden, wie

- Rechtsanwältin *Heike Rath* zu „Der Honorarsachverständige im Prozess“ (anlässlich der Gründungsveranstaltung)
- Professor *Dr. Vygen* zu „Aktuelle Probleme der HOAI aus der Sicht der Rechtsprechung“
- Rechtsanwalt *Dr. Stassen* zu „Die Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Sachverständigentätigkeit und das Architekten-/Ingenieurrecht“
- Professor *Dr. Werner* zu „Änderungsleistungen von Architekten/Ingenieuren“ und „Prüfbarkeit von Schlussrechnungen“
- Rechtsanwalt *Dr. Koeble* zu „Aus dem neuen HOAI-Kommentar von *Locher/Koeble/Frik*“
- Rechtsanwalt *Sangenstedt* zu „Die HOAI und der Grundsatz der Vertragsfreiheit“
- Professor *Mertes/Professor Schramm* zu „HOAI 2000+“
- Rechtsanwalt *C. Wagner/Sachverständiger H. Schnaubelt* zu „Mediation im Honorarrecht der Architekten und Ingenieure“.

II. Mediation

Dieses ganztägige Seminar über das Thema „Mediation“ war für die Teilnehmer von besonderem Interesse. Deshalb wird auf die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation etwas näher eingegangen:

Die Zahl der Schlichtungs- und Mediationsverfahren nimmt in der letzten Zeit deutlich zu. Das ist gegebenenfalls auch auf die ZPO-Reform zurückzuführen, die u. a. eine Beschränkung auf nur noch eine Tatsacheninstanz mit sich gebracht hat.

Unter Mediation ist die Vermittlung zwischen Parteien zu verstehen, die den Willen zur Einigung haben. Beim Rechtsstreit geht es nach *Anspruch*, beim Mediationsverfahren nach *Interessen*.

Mediation ist das Werkzeug und die Methode kurzer und meist erfolgreicher außergerichtlicher Streitbeilegungen. Nur bei erkennbarer Erfolgsaussicht sollte ein Mediationsverfahren eröffnet werden. Gut geeignet ist die Mediation bei zahlreichen oder komplexen Konflikten. Aber auch dann, wenn es „um viel geht“.

Mediationsverfahren sind weniger formell als Gerichtsverfahren und daher flexibler. Rede und Gegenrede sind direkt. Die Parteien können und sollten sich anwaltlich vertreten lassen. Es gibt keine zwingende Darlegungs- und Beweislast, jedoch können – auf Wunsch der Parteien – Beweise erhoben und Zeugen befragt werden. Bei einem Sachverständigen als Mediator ist der Sachverstand bereits vorhanden. Das Verfahren ist vertraulich und freiwillig. Es kann jederzeit abgebrochen werden. Der gewählte Mediator muss absolut neutral sein und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle vergleichsfähigen Verfahren sind letztendlich mediationsfähig. Eine alles entscheidende Rechtsfrage ist es demzufolge nicht. In einem Mediationsverfahren müssen nicht alle Sachverhalte aufgeklärt werden. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt im Wegfall starrer Prozessregeln und in der Möglichkeit schneller und unbürokratischer Erledigung, bei der beide Parteien nur gewinnen können. Anders als beim Gerichtsverfahren können bei der Media-

tion auch Streitpunkte nicht behandelt oder gar fallen gelassen werden, wenn das Endergebnis von den Parteien akzeptiert wird. Letztendlich ist das wirtschaftliche Ergebnis entscheidend und weniger, wer Recht bekommen hat und wer nicht.

Während in einem ordentlichen Gerichtsverfahren die Konfrontation vorherrscht, ist bei der Mediation die Kooperation bedeutend. Mediation ist zukunfts- und ergebnisorientiertes Verhandeln und deshalb auch besonders dann geeignet, wenn die Parteien weiter zusammenarbeiten wollen oder müssen. Im Gerichtsprozess streiten häufig die Parteien „bis aufs Messer“. Aus Mediationsverfahren können sich sogar neue Geschäftsbeziehungen entwickeln.

Ein weiterer Vorteil gegenüber einem Gerichtsprozess besteht bei der Mediation darin, dass sich die Parteien auf einen Mediator einigen und ggf. diesen schon im Vertrag festlegen können.

Mediator sollte nur sein, wer gute Kenntnisse der Streitmaterie hat und rechtliche Vertragsgrundlagen umfassend und richtig auslegen und werten kann. Er soll in der Lage sein, komplexe Zusammenhänge zu erfassen und einer Lösung zuzuführen. Verhandlungstechniken müssen erlernt und praktiziert sein. Psychologisches Einfühlungsvermögen ist Grundvoraussetzung.

Der Mediator ist allparteilich! Seine Technik ist das aktive Zuhören. Er führt die Parteien zu einer von diesen selbst zu findenden Lösung, gibt Hinweise zur Sach- und Rechtslage und rät z. B. zu einem Sachverständigengutachten.

Mediationsergebnisse sind ausreichend zu begründen, auch der späteren Nachvollziehbarkeit wegen.

Mediationsverfahren haben sich – sofern mit großem Sach- und Rechtsverstand durchgeführt – als sehr kostengünstig und kurzfristig durchführbar herausgestellt.

Richter sollten mit Blick auf die novellierte ZPO den Parteien ein Mediationsverfahren vorschlagen. Dieses könnte sowohl von fachkundigen Rechtsanwälten als auch von sachkundigen Sachverständigen oder in Zusammenarbeit beider durchgeführt werden.

III. Ausblick

Der Bundesfachbereich hat seine Treffen häufig vor ein bedeutendes anderes Seminar gelegt, wie auch in diesem Jahr:

Am 16. 1. 2004 trafen wir uns vor dem ARGE Infotag der Arbeitsgemeinschaft Aurnhammer in Würzburg, um die Themen „Rechtliche Probleme bei der Technischen Gebäudeausrüstung“ (Referent Rechtsanwalt *Thiele*) und „Zu den Regelungen der §§ 69, 74 und 76 HOAI“ (Referenten Sachverständiger *Maus*, Sachverständiger *Sentz*) aufzuarbeiten.

Anlässlich des diesjährigen Deutschen Sachverständigentages in Berlin befasst sich der BFB am 19. 3. 2004 mit den Themen „Aktuelle Haftungsfragen für Architekten und Ingenieure: Wie weit geht der Leistungs- und Pflichtenkatalog?“ (Referenten Rechtsanwalt *Knipp* und Rechtsanwalt *Hilka*) und „Anwendungen und Grenzen der Kostenplanung nach DIN 276“ (Referent Sachverständiger *Seifert*).

Die Herbsttagung des BFB „Architekten- und Ingenieurhonorare des BVS“ findet dieses Jahr am 26./27. 11. 2004 in Augsburg statt. Professor *Dr. Motzke* wird zum Thema „Entstehung und Auslegung von Gesetzes- und Verordnungstexten und Urteilen“ (Arbeitstitel) referieren.

Jeder Honorarsachverständige ist herzlich eingeladen, an den Seminaren dieses Bundesfachbereichs teilzunehmen und mitzuarbeiten. Die Arbeit des BFB kann besonders auch dadurch unterstützt werden, dass öffentlich bestellte

und/oder zertifizierte Sachverständige und alle, die dieses anstreben, einem Landesverband oder einem korporativen Verband des BVS beitreten,

Zu Auskünften stehe ich gerne zur Verfügung!

Für die Fachbereichsleitung: *Bernhard Freund*, ö. b. u. v. Sachverständiger für Architektenleistungen und Honorare, Telefon: (0 30) 32 60 51 55, Telefax: (0 30) 32 60 50 59, E-Mail: freund@gutachtenerstattung.de